



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Taktisches Luftwaffengeschwader 33

Fliegerhorst am StO Cochem/Büchel

Besuch vom 26. April 2022

Az.: 223/2/22

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Tel: 0611 – 160 222 818
Fax.: 0611 – 160 222 829

Inhalt

A	Informationen zu der besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Einschluss und Isolierung der Arrestperson.....	3
II	Arrestbedingungen.....	4
1	Größe des Arrestraums.....	4
2	Ausstattung des Arrestraums	4
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zu der besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 26. April 2022 die Vollzugseinrichtung im Fliegerhorst in Büchel (StO Cochem/Büchel).

Die Delegation besichtigte den Arrestraum und nahm Einsicht in den Vollzugsordner sowie weitere besuchsrelevante Dokumente.

Im Jahr 2021 und im Jahr 2022 bis zum Besuchszeitpunkt wurde in der Vollzugseinrichtung im Fliegerhorst in Büchel keine Arrestmaßnahme durchgeführt. Allerdings wurde die Delegation darüber informiert, dass ab dem 29. April 2022 ein sechsmonatiger Strafarrest nach § 9 Wehrstrafgesetz¹ vollstreckt werde.

B Positive Beobachtungen

Die Arresttauglichkeit der betroffenen Personen wird im Fliegerhorst in Büchel grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellt. Diese von der Nationalen Stelle nach der Besichtigung anderer Einrichtungen regelmäßig empfohlene Vorgehensweise ist besonders positiv hervorzuheben, da auf diese Weise der Gesundheitszustand der Arrestperson und gegebenenfalls die damit einhergehende Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung (Versorgungsbedarf) ermittelt werden kann und etwaige Anzeichen von psychologischem oder sonstigem Stress festgestellt werden können.

Nach der Auswertung des Berichts der Nationalen Stelle über den Besuch von Einrichtungen der Bundeswehr im Zeitraum vom 25.-26. August 2020 entschied das Kommando Territoriale Aufgaben,

¹ § 9 Strafarrest: (1) Das Höchstmaß des Strafarrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß zwei Wochen. (2) Der Strafarrest besteht in Freiheitsentziehung. Im Vollzug soll der Soldat, soweit tunlich, in seiner Ausbildung gefördert werden. (3) Die Vollstreckung des Strafarrestes verjährt in zwei Jahren.

den besonders gesicherten Arrestraum des besuchten Standorts für die Nutzung zu sperren. Solange die notwendige Betreuung und medizinische Überwachung der etwaigen Arrestperson nicht gewährleistet werden können, ist die Verbringung in den besonders gesicherten Arrestraum weiterhin nicht durchzuführen. Im Fall einer akuten Suizidgefährdung sowie der Gefahr von Gewalt gegen andere sind eine angemessene Betreuung und eine ärztliche Behandlung zu gewährleisten. Zudem sind besonders gesicherte Arresträume so auszustatten, dass der Grundrechtseingriff so gering wie möglich gehalten wird.

Die für den Arrest zuständigen Bediensteten werden regelmäßig hinsichtlich des respektvollen Umgangs mit Arrestpersonen² sensibilisiert. Um eine solche Sensibilisierung dauerhaft für alle für die Betreuung des Arrests zuständigen Bediensteten zu gewährleisten, ist es aus Sicht der Nationalen Stelle wesentlich, die Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen, wie z. B. Rechte von Personen im Freiheitsentzug, zu erweitern. Diese können in der besonderen Situation des Arrests Handlungssicherheit verschaffen.

Hervorzuheben ist schließlich, dass Waffen vor dem Betreten des Arrestbereichs grundsätzlich abgelegt werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Einschluss und Isolierung der Arrestperson

Der Vollzugsplan für die seit dem 29. April 2022 untergebrachte Arrestperson sieht einen täglichen Einschluss von ca. 23 Stunden vor. Die betroffene Person hat keine Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst noch an etwaigen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Einnahme ihrer Mahlzeiten wird ausnahmslos im Arrestraum erfolgen und vom diensthabenden Offizier vom Wachdienst beaufsichtigt werden.

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin können derart lange Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.³

Die vorliegende Situation führt *de facto* zu einer ständigen Absonderung der betroffenen Person, die für eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen ist. Die mit einer solchen Absonderung verbundenen unzureichenden sozialen Kontakte und die ständige Isolierung wirken sich in der Regel negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person aus.

Um der Isolierung der Arrestperson entgegenzuwirken, ist sicherzustellen, dass eine angemessene Betreuung der betroffenen Person gewährleistet und soziale Kontakte ermöglicht werden.

Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass der Arrestperson ermöglicht wird, einen angemessenen Teil des Tages mit sinnvollen Beschäftigungen unterschiedlicher Art (Dienst, Bildungsmaßnahmen, Sport und Freizeitaktivitäten) zu verbringen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle darf eine Person, die sich im Strafarrest befindet, in keinem Fall schlechter gestellt sein, als im Justizvollzug.

² Soldatin oder Soldat, an der oder dem in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr eine freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.

³ Vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 17.02.2015, Az: 9 U 129/13.

II Arrestbedingungen

Die bestehenden Mängel hinsichtlich der Arrestbedingungen sind umso schwerwiegender, da die Arrestperson 23 Stunden am Tag in dem dafür baulich ungeeigneten Raum verbringen muss.

1 Größe des Arrestraums

Der Arrestraum (7,36 m²), in dem sich eine nicht abgetrennte Toilette befindet, verfügt über eine Länge von 4,46 m und eine Breite von 1,65 m und gestaltet sich insofern als sogenannte Schlauchzelle.

Nach Ansicht der Nationalen Stelle soll der Abstand zwischen gegenüberliegenden Wänden mindestens 2 m betragen, um den Betroffenen Bewegung im Raum zu ermöglichen.

Arresträume, die diese Mindestvoraussetzung nicht erfüllen, sollen nicht verwendet werden.

2 Ausstattung des Arrestraums

a Beleuchtung und Sicherheit

Im Arrestraum befindet sich der Lichtschalter im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die Arrestperson möglich ist. Die vom Bundesministerium der Verteidigung angekündigte Ausstattung des Arrestraums mit einem Nachlichtschalter⁴ wurde noch nicht umgesetzt.

Es wird empfohlen alle Arresträume der Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr mit einer Beleuchtung auszustatten, die der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie der Arrestperson jederzeit die Orientierung im Raum ermöglicht.

Dies ist umso wichtiger, da der Notrufknopf, mit dem sich betroffene Personen im Bedarfsfall bei den Bediensteten bemerkbar machen können, sich neben der Tür befindet und somit vom Bett aus nicht direkt erreichbar ist.

Es ist sicherzustellen, dass Arrestpersonen stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

b Fenster

Aufgrund des hoch angesetzten Fensters ist es der Arrestperson nicht möglich nach draußen zu sehen.

Dies ist umso schwerwiegender, wenn sich die betroffene Person – wie dies im Rahmen des seit dem 29. April 2022 durchgeführten Strafarrests der Fall ist – ca. 23 Stunden täglich in dem Arrestraum aufhalten muss.

In den Arresträumen der Bundeswehr soll die Möglichkeit, nach draußen zu sehen, geschaffen werden.

⁴ Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 09.06.2021 zu dem Bericht über die Besuche der Vollzugseinrichtungen in der Wilhelmsburgkaserne, des Lagers Heuberg und der Nibelungenkaserne vom 16.10.2020, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/bundesstelle/2020.html>.

c Einsicht in den Toilettenbereich

Der besuchte Arrestraum verfügt nicht über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette.

Durch die im Raum befindliche Toilette kann für die betroffene Person eine besondere Belastung durch Gerüche beim WC-Gang entstehen.

Zwar ist die sich im Raum befindende Toilette mit einem Sichtschutz versehen, dieser verdeckt jedoch den Intimbereich nicht vollständig.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte ein Arrestraum über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen.

Sollte dies nicht der Fall sein, darf der Toilettenbereich nicht durch den Türspion einsehbar sein. Sofern sich eine Toilette offen im Raum befindet, ist es wesentlich, dass sich das Vollzugspersonal vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar macht. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls gerade die Toilette benutzt.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium der Verteidigung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. Mai 2022